



WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter zu den Hochschulgremien
Senat und Fakultätsräte – der Mitgliedergruppen 2 und 3
Gleichstellungskollegien – für alle weiblichen Mitglieder der Universität
Promovierendenvertretung – für alle Promovierenden der Universität

Donnerstag, 16.05.2024, 10 Uhr bis Montag, 27.05.2024, 15 Uhr

1. Rechtsgrundlagen und Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen erfolgen auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (WO MLU) und der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat und in den Fakultätsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Mitgliedern der Universität gewählt.

(3) Das anzuwendende Wahlsystem wird für jede Kombination aus Mitgliedergruppe und zu wählendem Gremium gesondert bestimmt, bei Einteilung einer Fakultät in Wahlbereiche auch getrennt nach diesen. Die Wahl findet in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde oder wenn die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht größer ist als die Gesamtstimmenzahl. Ist die Gesamtstimmenzahl größer als die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber, können Stimmen auch an Personen vergeben werden, die für das Gremium und ggf. den Wahlbereich in der betreffenden Mitgliedergruppe wählbar sind, sich aber nicht beworben haben (ergänzende Personenwahl).

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnis in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann das aktive und passive Wahlrecht nur in jeweils einer Fakultät bzw. einem Wahlbereich ausüben. Jede Fakultät bildet einen Wahlbereich, sofern sie nicht in mehrere Wahlbereiche unterteilt ist. Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung an mehreren Fakultäten bzw. innerhalb einer Fakultät in mehr als einem Wahlbereich erfolgt, so sind sie nur in einer Fakultät bzw. einem Wahlbereich wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät bzw. welchem Wahlbereich sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Wird keine entsprechende Erklärung abgegeben, so erfolgt die Zuordnung von Amts wegen aufgrund des ersten Studienfaches.

(3) Die Entscheidung der wahlberechtigten Studierenden für eine andere Fakultät bzw. einen anderen Wahlbereich kann auch über das Löwenportal **bis zum 03.04.2024** erfolgen. Später erfolgte Änderungen im Löwenportal können erst bei den Wahlen im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

(4) Im Übrigen kann die Zuordnung zu einer Fakultät bzw. zu einem Wahlbereich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Wahlamt **bis zum 12.04.2024, 15:00 Uhr**, geändert werden.

3. Wahlen der Gleichstellungskollegien

(1) Die Gleichstellungskollegien der Universität, der Fakultäten und des Zentralbereichs werden ausschließlich von den weiblichen Mitgliedern der Universität in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Gleichstellungskollegien bestehen jeweils aus bis zu 12 Personen. Es findet eine Mehrheitswahl statt. Es können jeweils bis zu 6 Stimmen vergeben werden.

(3) Bei den Wahlen der Gleichstellungskollegien sind nur die weiblichen Studierenden und weiblichen Beschäftigten aktiv wahlberechtigt; wählbar sind alle Mitglieder der Universität.

4. Wahl der Promovierendenvertretung

(1) Die Promovierenden jeder Fakultät wählen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die in der zentralen Doktorandenverwaltung der Universität (HalDoc) registriert sind und damit von der zuständigen Fakultät als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen wurden.

(2) Es findet eine Mehrheitswahl statt. Es können jeweils bis zu 2 Stimmen vergeben werden.

(3) Die gewählten Sprecherinnen oder Sprecher und deren Vertretungen bilden die Promovierendenvertretung der Universität. Diese wählt aus ihrer Mitte eine Person als beratendes Mitglied des Senats sowie deren Stellvertretung.

5. Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit **vom 08.04.2024 – 12.04.2024** im Wahlamt, Barfüßerstr. 17, Hinterhaus, 2. Etage, Zimmer 8, 06108 Halle hochschulöffentlich aus. Während dieser Zeit erteilt das Wahlamt Personen, die geltend machen, wahlberechtigt zu sein, auf ihre schriftliche oder elektronische Anfrage oder nach Voranmeldung persönlich Auskunft über ihre Eintragung im Wählerverzeichnis.

(2) Die Wahlberechtigten werden getrennt nach Fakultäten und ggf. Wahlbereichen in die Wählerverzeichnisse eingetragen. Die Wahlberechtigten können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung schriftlich im Wahlamt beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag nicht mehr zulässig.

(3) Über Korrekturanträge entscheidet der Wahlleiter. Ist eine Korrektur des Wählerverzeichnisses fristgerecht beantragt und vom Wahlleiter abgelehnt worden, kann gegen diese Entscheidung **bis zum 18.04.2024** schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Gemäß § 9 Abs. 7 WO MLU dürfen im Wählerverzeichnis nach seiner Schließung nur noch Änderungen vorgenommen werden, wenn sie der Korrektur von Schreibfehlern oder der Aktualisierung von Hilfsangaben (z.B. E-Mailadressen) dienen. Entsprechende Korrekturen oder Aktualisierungen sind nur **bis zum 23.04.2024** möglich.

6. Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge können bis **spätestens am 23.04.2024 16:00 Uhr, im Wahlamt** (postalisch: Barfüßerstr. 17, Hinterhaus 2. Etage, Zimmer 8, 06108 Halle oder elektronisch: orgawahlen@verwaltung.uni-halle.de) eingereicht werden.

(2) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Formulare des Wahlamtes zu verwenden. Es werden nur vollständig und gut lesbar ausgefüllte Wahlvorschläge entgegengenommen. Dabei werden auch Formulare akzeptiert, die eingescannt und per E-Mail an das Wahlamt übersandt werden; in diesem Fall sollen alle zu einem Wahlvorschlag gehörenden Formulareseiten in einer Datei zusammengefasst werden. Das Wahlamt bestätigt den fristgerechten Eingang eines Wahlvorschlags per E-Mail.

(3) Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer in der betreffenden Mitgliedergruppe und Fakultät, bei Bildung von Wahlbereichen auch in dem betreffenden Wahlbereich, wählbar ist. Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerber bzw. Bewerberin in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums kandidieren.

(4) Gem. § 61 Abs. 5 HSG LSA sollen bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für den Senat und die Fakultätsräte unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrem Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach berücksichtigt werden. Eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Organen und Gremien wird angestrebt. Informationen zur aktuellen Geschlechterverteilung der einzelnen Fakultäten und Wahlbereiche finden Sie auf der Internetseite des Wahlamtes.

(5) Die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen in einem Wahlvorschlag darf das Fünffache der Anzahl der Mitglieder, die in der betreffenden Mitgliedergruppe für das betreffende Gremium, ggf. für den Wahlbereich, zu wählen sind, nicht überschreiten.

(6) Die Gesamtzahl der Unterstützenden in einem Wahlvorschlag muss mindestens drei betragen. Eine Bewerbung gilt dabei gleichzeitig als Unterstützung dieses Wahlvorschlags. Enthält der Wahlvorschlag weniger als drei Bewerber und Bewerberinnen, bedarf er somit der schriftlichen Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte. Die Unterstützenden müssen selbst in der betreffenden Mitgliedergruppe sowie der betreffenden Fakultät bzw. ggf. dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt sein. Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums unterstützen.

(7) Dem Wahlvorschlag soll eine Gesamtbezeichnung gegeben werden. Gesamtbezeichnungen, die gegen ein Gesetz verstoßen oder zur Irreführung der Wahlberechtigten geeignet sind, sind unzulässig.

(8) Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen aller in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen

(9) Für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und der Promovierendenvertretung sind nur Einzelbewerbungen zulässig. Daher entfallen hierfür die Punkte (5), (6), (7) und (8).

Alle Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind auf der Internetseite des Wahlamts abrufbar.

7. Sitzverteilung in den Gremien und deren Amtszeit

Im Senat und in den Fakultätsräten beträgt die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 2 (wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitgliedergruppe 3 (Studierende) beträgt ein Jahr.

Die Amtszeit der Mitglieder der Gleichstellungskollegien (Universität, Fakultäten und Zentralbereich) und der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.09.2024.

Einrichtung	Wahlbereiche	Anzahl der Sitze	
		MG 2	MG 3
	Senat	4	4
	Theologische Fakultät	2	2
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	2	2
	Rechtswissenschaften	2	2
	Medizinische Fakultät	4	4
Naturwissenschaftliche Fakultät I	Biochemie/ Biotechnologie	2	1
	Biologie	1	2
	Pharmazie	1	1
Naturwissenschaftliche Fakultät II	Chemie	2	2
	Physik	1	1
	Mathematik	1	1
Naturwissenschaftliche Fakultät III	Agrar- und Ernährungswissenschaften	2	1
	Geowissenschaften und Geographie	1	2
	Informatik	1	1
	Philosophische Fakultät I	4	4
	Philosophische Fakultät II	4	4
	Philosophische Fakultät III	4	4

8. Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe findet in der Zeit vom **Donnerstag, 16.05.2024, 10 Uhr bis Montag, 27.05.2024, 15 Uhr** statt. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht über eine internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) ausüben.

(2) Die elektronische Wahl ist mit allen internetfähigen Endgeräten während des gesamten Wahlzeitraums möglich (PC, Laptop, Tablet, Smartphone). Für die Studierenden wird der Zugang zum Online-Wahlportal im Löwenportal bereitgestellt. Die wahlberechtigten Beschäftigten erhalten den Zugang zum Online-Wahlportal über eine individuelle Wahlbenachrichtigung.

(3) Wahlberechtigte, die keinen Zugang zu einem internetfähigen Endgerät haben, können ihr Wahlrecht während des Wahlzeitraums nach kurzfristiger telefonischer Voranmeldung in den Räumen des Wahlamtes an einem dort bereitgestellten PC ausüben.

9. Kontakt zum Wahlamt

Referat 1.3 – Wahlen, Barfüßerstr. 17, Hinterhaus 2. Etage, Raum 8, 06108 Halle
Frau Jana Fähling, Herr Robert Felsch

Telefon: 0345-55-21321 sowie 55-21304
E-Mail: orgawahlen@verwaltung.uni-halle.de
Internetseite: www.uni-halle.de/wahlen



Alfred Funk
Wahlleiter